Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 8 (1922)
Heft: 40

Erratum: Eine kantonale Schülerunfallkasse im Kt. St. Gallen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Volksschule" in No. 32 und 33 der „Sch.-Sch." — D. Sch.)

Auch die Körperkultur darf nicht aus dem Erziehungsprogramm ausgeschaltet werden. Allein man erhebe sie nicht zum Götzen der Pädagogik. Mit dem Evangelium der Freude und Schönheit wird man keine Menschen heranbilden, die düstere Zeiten und Lebensschicksale mannhaft zu ertragen imstande sind. Stählung des Charakters, Uebung in der Selbstüberwindung werden viel bessere Dienste tun und eher zu freudiger Lebensauffassung erziehen, als eine genußsüchtige und verweichlichende sogenannte Körperkultur. — „Es wäre Kindern ja von Herzen zu wünschen, daß ihr junges Leben vor allem Unglück und allem Häßlichen bewahrt bliebe; da aber das Leben darauf keine Rücksicht nimmt — weder bei Armen noch bei Reichen —, so muß die Erziehung gerade ihre Hauptkraft dahin wenden, in den Kindern die innere Widerstandskraft gegen das Schicksal zu stärken" (Förster: Jugendlehre).

Das Jahrhundert des Kindes sei willkommen, doch braucht es nicht zu einem Jahrhundert des Kindeskultus zu werden! Die Schule ist Ergänzung oder Korrektiv der Familienerziehung. Unser Zeitalter der Nervosität begünstigt eine verweichlichende Erziehung oder bringt sie direkt hervor. Die Schule darf solchen Einflüssen nicht nachgeben, will sie das Uebel nicht größer machen. Sonst entwickelt die Schule Charaktere, „die sich selbst alles vergeben und nichts versagen, Eigenschaften, welche die Disposition zu Nerven- und Geisteskrankheiten begünstigen. Solche Existenzen stehen später den Kämpfen des Lebens widerstandslos gegenüber," sagt Dr. K. Bronner, Basel (in „Anormale Kinder in öffentlichen Schulen" 1909). — Ein Idol unserer Zeit ist ferner die Kunst. „Kunsterziehung", Erziehung zum Kunstverständnis ist gewiß bis zu einem Grade schön und recht. Aber man ist daran, die Führung des Lebens der Kunst zu übertragen. Das ist falsch, weil die Kunst, das Künstlerische, weggedacht werden kann. (Wirklich ganz? D. Sch.) Denkt man sich dagegen das Moralische weg, so fällt die Persönlichkeit in sich zusammen. „Die moralischen Normen," hat ein Schüler Darwins gesagt, „sind die eigentlichen Erhalter des Menschengeschlechtes, denn ohne sie verwandelt es sich in ein Chaos." (W. Rein, Jena.)

Das Erziehungsziel ist etwas Bleibendes. Wir wissen aus der Geschichte: Solange ein Volk sich von sittlichen Grundsätzen leiten ließ, und der Einzelne desgleichen, solange war seine Zukunft gesichert. Die Zukunft eines Volkes hängt nicht ab von Reichtum, Industrie, Technik, sondern sie wird allein gesichert durch die Kraft der moralischen Normen, die Jahrtausende hindurch die Menschheit geleitet haben und die man nicht absetzen kann, wenn auch einige Himmelsstürmer uns eine „neue Ethik" anbieten. (Dr. W. Rein, Jena.)

Eine kantonale Schülerunfallkasse im Kt. St. Gallen.

(: Korr.)

Einige Jahre lang wurden im Kanton St. Gallen Erhebungen gemacht über Schülerunfälle an Primar-, Sekundar- und höhern Schulen, die sich während der Schule, in den Pausen und auf dem Schulweg ereigneten und das gewonnene Material in der Folge durch Hrn. Reallehrer O. Mauchle verarbeitet. Diese Erhebungen ergeben eine gewisse Stabilität in der Zahl der Krankentage, sodaß auf Grund der Aufnahmen einer staatlichen Schülerunfallkasse gerufen wurde, die mit verhältnismäßig niedern Prämienansätzen (10 Cts. pro Jahr, wovon 5 der Staat und 5 die Gemeinde) ausgekommen wäre.

In der Folge nahm sich auch die Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren der Sache an und die Erhebungen wurden meines Wissens auch über die andern Kantone ausgedehnt. Ob das betr. Material späterhin auch statistisch ausgewertet wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Indessen kam der Krieg und die Teurung und die Schülerunfallkasse blieb ständig frommer Wunsch der Behörden und Lehrer. Der Kanton sank zusehends tiefer in Schulden und anderweitige Verpflichtungen, sodaß er für eine Beteiligung an einer solchen Kasse nicht mehr zu haben war. Die Sache ging aber doch nicht unter. Im letzten staatswirtschaftlichen Berichte über das Erziehungswesen griff der Berichterstatter, Herr Dr. Mäder, Uznach, die Sache wieder auf und wünschte vorläufig eine Versicherung der Schüler höherer Lehranstalten (Kantonsschule und Seminar) weil sich dort laut

Statistik etwas mehr und schwerere Unfälle ereigneten. Kommt Zeit, kommt Rat! Wie sich im Gesetze über Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge der Staat zu Lasten der Gemeinden mehr und mehr entlasten will, so will sich der Kanton auch hier nicht zu einem Beitrag verpflichten und so ist die Sache ganz auf die Gemeinden abgestellt. Sie haben die volle Prämie zu übernehmen.

Verhandlungen, die mit einigen Versicherungsgesellschaften gepflogen wurden, führten zu einem Vertrage mit der „Basel" Lebensversicherungsgesellschaft, die die annehmbarsten Bedingungen stellte. Der Vertrag ist im letzten amtlichen Schulblatte publiziert. Verschiedene Bestimmungen des Vertrages dürften auch Lehrer anderer Kantone interessieren. Möglicherweise regt das Beispiel St. Gallens auch andere Kantone zur Nachahmung an.

„Basel" versichert Lehrer und Schüler gegen Unfälle:

a) Im Schulgebäude und auf den dazu gehörigen Grundstücken, beim Unterricht, einschließlich Laboratoriumsübungen, Handfertigkeits- und gewerblichen Unterricht, Turnen und Leibesübungen, sowie beim Spielen während der Schulzeit und den Pausen.

b) Bei Veranstaltungen der Schule, Spaziergänge und Schulreisen, Exkursionen, Besuch von Ausstellungen und Museen, Sehenswürdigkeiten und Fabriken, Baden und Schwimmen, Schlittschuhlaufen, Skilaufen und Schlitteln, Fußballspielen, alles jedoch unter der Bedingung, daß diese Betätigungen unter der Leitung und Aufsicht von Lehrern oder Lehrerinnen stattfinden.

c) Auf dem direkten Schulweg zu und von der Schule (einschließlich Velofahren auf dem direkten Schulwege). Hochgebirgs- und Gletschertouren sind unter der Bedingung versichert, daß sie in Begleitung von patentierten Führern ausgeführt werden.

Die Prämie beträgt für jeden versicherten Schüler und jede Schülerin je 15 Cts. und für jeden versicherten Lehrer resp. Lehrerin 60 Cts. pro Jahr. Grundlage ist der Schülerbestand, der durch das Schülerverzeichnis am 1. Nov. ausgewiesen wird.

Die „Basel" leistet für einen Unfall:

a) Eine Entschädigung der Invaliditätsfälle bis Fr. 1000.—.

b) Im Ersatz von 5/6 der notwendigen Heilungskosten (Arzt, Apotheker event. Kurkosten).

Wünsche auf höhere Versicherungsleistungen können durch eine Zusatzversicherung jederzeit berücksichtigt werden.

Gleichzeitig mit obigem Unfallversicherungsvertrag ist auch ein Haftpflichtvertrag mit der „Basel" abgeschlossen worden. Die „Basel" gewährt Ersatz für Entschädigungszahlungen, zu welchen die Schulbehörden aus dem Betriebe der ihnen unterstellten Schulen wegen Körperverletzung oder Tötung gegenüber Drittpersonen (Lehrern und Schülern) verpflichtet sind.

Eingeschlossen sind dabei: Festlichkeiten, Exkursionen, Ausflüge, Schulreisen, Verwendung von Maschinen und Apparaten, sowie in der Eigenschaft der Schulgemeinde als Eigentümer oder Mieter von zu Schulzwecken dienenden Gebäuden und Grundstücken.

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Personenschäden (Körperverletzung oder Tötung) für welche als Höchstsummen festgelegt sind:

Fr. 20,000 pro Schadensereignis,
Fr. 5,000 für den einzelnen Versicherten.

Die Prämie beträgt 2 Cts. für jeden Schüler.

Es kann sich mithin eine Schulgemeinde ab 1. Nov. 1922 mit einer Prämie von 17 Cts. für Schüler und 60 Cts. für Lehrer gegen Unfall wie Haftpflicht versichern und es ist anzunehmen, daß ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Der Schülerunfall von Hinterforst, wo eine Schulgemeinde zu einer Zahlung von Fr. 1800 verpflichtet wurde, weil sich ein Kind beim Kinderfest an einem vorstehenden Nagel das Auge verletzte, sowie der Fall von Colombier, wo die Gemeinde allerdings durch Versicherung gedeckt war, aber vom Gericht zu einer Zahlung von über 20,000 Fr. verurteilt wurde, mahnen zur Vorsicht und — Versicherung.

Eigensinn ist das Erzeugnis falscher Erziehung, unzeitgemäßer Nachgiebigkeit, unzweckmäßigen Befehlens, unnötigen Verbietens und schlechten Beispiels, indem der Erzieher seinen eigenen Eigensinn gegen den des Kindes ausspielt. Nirgends mehr als hier sind in der Erziehung hoher Ernst und Konsequenz am Platze.

(Scholz-Trüper, Charakterfehler.)